

Prüfungsrichtlinie der B-Lizenz für Übungsleitende im Hochschulsport

Stand Sommersemester 2019

§ 1 Prüfungsform

Abschlussprüfungen werden als praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe und als theoretische Prüfung in Form einer Klausur und/oder einer Hausarbeit abgelegt.

§ 2 Prüfungsvoraussetzung

Es sind insges. 120 Unterrichtseinheiten (UE) aus 5 Teilbereichen zu erbringen. Außerdem müssen vor Ablegen der praktischen Prüfung 10 Hospitationsstunden in den entsprechenden Kurseinheiten, schriftlich mit Unterschrift des jeweiligen Übungsleitenden, nachgewiesen werden.

Teilbereiche

1. Unterrichten - Teaching Skills
2. Ausdauer
3. Kraft & Fitness
4. Gesundheitssport
5. Theoretische Grundlagen

§ 3 Anmeldung zur Prüfung

Nach erfolgreicher Teilnahme an allen nötigen Modulen aus den Teilbereichen 1-5 und dem Erreichen einer Anzahl von 100 (UE) ist eine schriftliche Anmeldung zur Prüfung möglich.

§ 4 Prüfungsanforderungen

a) Theoretische Prüfung (schriftliche Ausarbeitung)

Als theoretische Prüfung wird, sofern nicht anders angegeben, eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eingesetzt. Prüfungsgrundlagen stellen die Inhalte der einzelnen Ausbildungsmodule dar.

Als bestanden werden theoretische Prüfungen gewertet, wenn mindestens 50% der Aufgabenstellung inhaltlich, sowie formell umgesetzt und erreicht wurden.

+49 551 39-25652

my.sport.uni-goettingen.de
zehs@sport.uni-goettingen.de

Gutenbergstr. 60
37075 Göttingen

Zentrale Einrichtung für den
allgemeinen Hochschulsport

an der
Georg-August-Universität
Göttingen

b) Praktische Prüfung (Lehrprobe)

In der Lehrprobe werden Kompetenzen im Rahmen des methodisch- didaktischen Aufbaus von Stundeneinheiten geprüft. Sowohl Stundenaufbau, Methodik, Didaktik, Präsentation und Präsenz und Auftreten der zu Prüfenden Person werden in der Bewertung berücksichtigt.

§ 5 Nachprüfung

a) Werden in der theoretischen Prüfung nicht 50 % der Mindestanforderungen erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine theoretische Prüfung kann einmalig wiederholt werden. Nach erneutem Nichtbestehen, gilt die gesamte Prüfung/ Ausbildung als nicht bestanden.

b) Praktische Prüfung

Bei nicht angetretener, krankheitsbedingt abgesagter oder nicht bestandener praktischer Prüfung muss für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung eine Nachprüfung innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Prüfungsdatum absolviert und bestanden werden.

§ 6 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind, sofern nicht anders vereinbart, in der Kursgebühr enthalten und betragen insgesamt 400,00 €. Sollten die 400,00 € nicht durch die Zahlung der Kursgebühren abgedeckt sein, wird der Restbetrag separat eingezogen/in Rechnung gestellt. Im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung oder eines Prüfungsteiles werden für die Nachprüfung Prüfungsgebühren von 49,00 Euro erhoben.

§ 7 Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

+49 551 39-25652

my.sport.uni-goettingen.de
zehs@sport.uni-goettingen.de

Gutenbergstr. 60
37075 Göttingen